

5630/AB XX.GP

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten Mag. Haupt, Dr. Pumberger und Kollegen an die Frau Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales, betreffend Übernahme der Hepatitis NB Impfung durch einige Gebietskrankenkassen (Nr. 5964/J).

Zu den beiden Fragen der gegenständlichen parlamentarischen Anfrage halte ich nach Einholung einer Stellungnahme des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger (der, da die Frage 2 ja auch den Bereich der Unfallversicherung berührt, seinerseits die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt damit befasst hat) Folgendes fest:

Zur Frage 1:

Diese Frage ist geteilt und vorweg generell (also losgelöst von der Impfung von Hepatitis C Patienten) zu beantworten. Im Zuge der Implementierung des Impfkonzep tes meines Ressorts wurde lediglich die Durchimpfung betreffend Hepatitis B in das Impfkonzept inkludiert. Im Rahmen dieses Impfkonzzeptes ist die genannte Impfung kostenlos für alle Personen unter 15 Jahren. Sie wird von Bund, Ländern und Sozialversicherungsträgern gemeinsam zur Verfügung gestellt. Überdies wird der Bereich der Erwachsenenimpfung in der Sozialversicherung derzeit einer näheren Überprüfung unterzogen.

Zurückkommend auf das Impfkonzept ist zu sagen, dass eine Kombinationsimpfung NB nicht umgesetzt wurde, da eine solche bisher vom Impfausschuss des Obersten Sanitätsrates nicht allgemein empfohlen wurde. Begründet werden kann dies damit,

dass sowohl die Inzidenz der Erkrankung in Österreich als auch die Schwere des Krankheitsverlaufes keinen Hinweis darauf gibt, dass eine breite Indikation für eine Hepatitis A - Impfstrategie in Österreich besteht. Desgleichen wird von der Weltgesundheitsorganisation lediglich die generelle Impfung gegen Hepatitis B, nicht jedoch gegen Hepatitis A empfohlen. Was die Hepatitis NB Impfung von an Hepatitis G erkrankten Personen betrifft, so ist dessen ungeachtet zu bemerken, dass es vereinzelt Literatur gibt, wonach Patienten mit einer Hepatitis C Erkrankung häufiger eine fulminante Hepatitis A erleiden. Wenn nun einige Krankenversicherungsträger dies zum Anlass nehmen, die Kosten für die Hepatitis NB Impfung von Hepatitis C Patienten zu übernehmen oder dies aus anderen Gründen befürworten, so ist dies eine Entscheidung, die diese im Rahmen ihrer Eigenschaft als Einrichtung der Selbstverwaltung in freier Eigenverantwortung zu treffen haben. Es ist daher weder mir bzw. meinem Ressort noch dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger möglich, die betreffenden Sozialversicherungsträger hier zu einer zwingend einheitlichen Vorgangsweise zu verhalten.

Zur Frage 2:

Die Beantwortung dieser Frage ergibt sich weitgehend schon aus meinen Ausführungen zur Frage 1 dieser parlamentarischen Anfrage. Da diese Frage aber, wie bereits erwähnt, auch aus Sicht der gesetzlichen Unfallversicherung zu betrachten ist, möchte ich dazu ergänzend noch auf Folgendes hinweisen:

Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt bietet allen Versicherten, bei denen die unter Punkt 38 (Infektionskrankheiten) der Liste der Berufskrankheiten angeführten Bedingungen zutreffen, die Einbeziehung in ihre kostenlosen Schutzimpfungen gegen Hepatitis B an. Es handelt sich dabei vor allem um Beschäftigte im Gesundheitswesen, in Fürsorgeeinrichtungen, in der Forschung und in der Justiz sowie in Unternehmen, in denen eine vergleichbar hohe Infektionsgefahr besteht.